

# Legal Alert

Sammelklage in Polen

März 2009

**Bei der Sammelklage handelt es sich um ein in den Gesetzgebungen zahlreicher Länder bekanntes Verfahren, bei dem Interessen mehrerer Personen im Rahmen eines einzigen Zivilverfahrens gleichzeitig wahrgenommen werden können. Am 10. März 2009 hat die polnische Regierung einen Gesetzentwurf („Gesetz“) über die Geltendmachung von Ansprüchen im Gruppenverfahren verabschiedet.**

Dieses Gesetz hat große Chancen, rasch in Kraft zu treten, weil das Interesse an dieser Problematik angesichts der aktuellen Wirtschaftslage beachtlich ist. Für ein rasches Inkrafttreten des Gesetzes sprechen außerdem objektive Gründe: Dieses Verfahren trägt zu einem effektiveren Rechtsschutz bei, verbessert die Verfahrensökonomie und vereinheitlicht die Entscheidungen.

## **Wer kann vom Gruppenverfahren Gebrauch machen?**

Auf die Sammelklage werden z.B. Opfer desselben Verkehrsunfalls oder infolge eines in der Nachbarschaft schädigend tätigen Betriebs Geschädigte zurückgreifen können. Wie jede neue Lösung ruft auch diese Regelung Ängste hervor, weil ein Missbrauch des Gruppenverfahrens möglich sein könnte, um auf den Beklagten Druck auszuüben oder Geld zu erschleichen. Das Gruppenverfahren setzt voraus, dass nur die klagende Partei als Gruppe handeln darf.

## **Welche Ansprüche können in einer Sammelklage geltend gemacht werden?**

Im Entwurf wurde das Gruppenverfahren als ein Zivilverfahren in Angelegenheiten definiert, bei denen **gleichartige Ansprüche**, die sich auf einheitliche **Tatsachen-** bzw. **Rechtsfragen** stützen, geltend gemacht werden dürfen, sofern der Tatbestand, der das Begehren begründet, für alle Ansprüche gemeinsam ist (z.B. Geltung eines Beförderungsvertrages und Beteiligung an einem Verkehrsunfall).

Man wird sowohl **Geldforderungen** (hier müssen die Gruppenmitglieder der pauschalierten Bestimmung der ihnen zustehenden Entschädigung zustimmen – sog. Vereinheitlichung) als auch **Sachforderungen** geltend machen können.

## **Wie sehen die einzelnen Phasen des Gruppenverfahrens aus?**

1. Beurteilung der Zulässigkeit des Verfahrens;
2. Bestimmung des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs, die mit dem gerichtlichen Beschluss über die Gruppenzusammensetzung zu Ende geht;
3. Prüfung der Sache, die mit dem Urteil über das Wesen der Sache zu Ende geht;
4. Urteilsvollzug, darunter hinsichtlich der Verfahrenskosten.

## **Welche Anforderungen muss die Sammelklage erfüllen?**

### **Mindestanzahl der Gruppenmitglieder**

Eine Sammelklage wird durch **mindestens 10 Personen** erhoben, die in einer und derselben Sache geschädigt worden sind; jede Person wird verpflichtet sein, eine Erklärung über den Beitritt zur Gruppe abzugeben. Im Entwurf wurde bestimmt, dass im Rahmen des Gruppenverfahrens nur Ansprüche von Personen behandelt werden, die einen entsprechenden Willen erklärt haben (Grundsatz Opting in). Dadurch wird aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Personen, die der Gruppe nicht beigetreten sind, obwohl ihr Anspruch sie dazu befähigen würde, oder Personen, die aus der Gruppe ausgetreten sind, Ansprüche gegen denselben Beklagten geltend machen können.

### **Gruppenvertreter**

Kläger im Gruppenverfahren ist ein sog. Gruppenvertreter; es kann sich dabei um ein Gruppenmitglied oder den Kreis- bzw. Stadtverbraucherbeauftragten handeln. In dieser Sache handelt er zwar in eigenem Namen, aber für alle Gruppenmitglieder.



## **Anwalts- bzw. Justiziarzwang**

Die Klage, die besondere Anforderungen zu erfüllen hat, kann ausschließlich von einem Anwalt oder Justiziar erhoben werden. Der Antrag auf Prüfung der Sache in einem Gruppenverfahren wird an das gewählte Bezirksgericht geleitet, das entscheiden wird, ob sich die jeweilige Sache zur Prüfung im Rahmen des Gruppenverfahrens eignet, und anschließend – im Falle einer positiven Feststellung – in der Presse eine Bekanntmachung über die Einleitung dieses Verfahrens veröffentlichen wird. Dadurch können sich beim Gericht weitere Geschädigte melden.

## **Gerichtsgebühren**

- 2% des Wertes des Streit- bzw. des Anfechtungsgegenstands,
- mindestens 30 Zloty und höchstens 100.000 Zloty.

Die Verfahrenskosten werden von den Gruppenmitglieder anteilig übernommen. Um Missbräuche bei Sammelklagen zu vermeiden, wird die Möglichkeit vorgesehen, die Verfahrenskosten in Form einer Kautions zu sichern.

## **Beendigung einer Sache**

Der Gesetzentwurf sieht auch die Möglichkeit vor, eine Sache in jedem Verfahrensstadium mit einem Vergleich zu beenden. Das rechtskräftige Urteil soll für alle Gruppenmitglieder Wirkung entfalten. Bei einer Geldleistung wird ein Auszug aus dem Urteil mit Aufzählung einzelner Leistungen als Vollstreckungstitel fungieren; bei einer Sachleistung wird die Vollstreckung mit einem entsprechenden Antrag des Gruppenvertreters eingeleitet werden.

Wie alle neuen Regelungen wird auch diese bisher mit gewisser Zurückhaltung behandelt. Nichtsdestoweniger wird dieser Schritt sicherlich zu einer Verbesserung des effektiven Gerichtsschutzes in Polen beitragen.

*Der Verfasser spricht Magdalena Jarus für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags seinen Dank aus.*

## **Ansprechpartner:**

**Iwo Gabrysiak**  
[iwo.gabrysiak@wierzbowski.pl](mailto:iwo.gabrysiak@wierzbowski.pl)  
+48 22 50 50 709

